

**BEITRAGSSATZUNG  
FÜR DIE VERBESSERUNG/ERNEUERUNG DER ENTWÄSSERUNGSANLAGE  
DER GEMEINDE DITTELBRUNN**

vom 26.06.2012 (Amtsblatt Nr. 14)

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Dittelbrunn folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungsanlage der Gemeinde Dittelbrunn gemäß § 1 der EWS.

**§ 1  
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungsanlage der Gemeinde Dittelbrunn. Es werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

1. Erstellung des Abwasserkonzepts einschließlich Grundlagenermittlung, Schmutzfrachtberechnung, TV-Befahrung, Planung und Ausführung der Gesamtmaßnahme
2. Errichtung, Erneuerung und Verbesserung von Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken und Regenüberläufen gemäß Bescheid vom 22.12.2006 und 03.04.2008 vom Landratsamt Schweinfurt und gemäß dem Sanierungskonzept
3. Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung von bestehenden Schmutz und Regenwasserkanälen sowie weiterer Anlagen oder Teile der Entwässerungseinrichtung gemäß Sanierungskonzept
4. Bau einer Abwassermessanlage am südlichen Ortsausgang von Dittelbrunn

Der geschätzte Gesamtaufwand für die vorgesehenen Maßnahmen beläuft sich auf ca. 7 Millionen Euro, hiervon sind ca. 5,6 Millionen Euro beitragspflichtig. Der Erlaubnisbescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 22.12.2006 sowie das Sanierungskonzept sind Bestandteile dieser Satzung.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
- sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3  
Entstehen der Beitragsschuld**

- 1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist.
- 2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4  
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5  
Beitragsmaßstab**

- 1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf allen Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche,

die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung oder sonstige vergleichbare Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 4 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 4 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- 2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- 3) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Absatz 2 Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend.
- 4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Geschossflächenzahl, wenn
  - a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
  - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder
  - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
  - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- 5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB i. V. m. § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- 6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- 7) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile, die nach der Art Ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt.  
Dies gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt., § 21a Abs. 4 BauNVO).  
Die Geschossflächen von Garagen werden immer vollständig von der ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen. Dies gilt nicht, wenn die Garage(n) tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.  
Weitere Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.
- 8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche, der vorhandenen Bebauung. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche

herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

- 9) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB er durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 – 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinn des § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
- für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn von Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind, oder
- im Falle einer nachträglichen Bebauung für ein Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Strassengrund geleistet worden ist und ein zusätzlicher Beitrag hierfür in § 6 vorgesehen ist.

#### § 6 Beiträge

Der Gesamtaufwand wird zu 100 v. H. durch die zu erhebenden Beiträge abgedeckt.

Nach Beendigung der Maßnahmen und Feststellung des beitragspflichtigen Aufwands werden die Beitragssätze für Buchstabe a und b festgesetzt.

- a) pro qm Grundstücksfläche
- b) pro qm Geschossfläche

#### § 7 Vorauszahlung u. Fälligkeit

Die Gemeinde Dittelbrunn erhebt vor Entstehen der endgültigen Beitragsschuld in mehreren Teilbeträgen Vorauszahlungen bis zu 90 % auf die voraussichtliche Beitragsschuld.

Es ergeben sich folgende Beitragssätze für die Vorauszahlung:

- |                             |           |
|-----------------------------|-----------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 1,30 Euro |
| b) pro qm Geschossfläche    | 3,18 Euro |

Die Vorauszahlungsbeiträge und der endgültige Beitrag werden jeweils einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

#### § 8 Pflichten der Beitrags und Gebührenschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebende Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 1 Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitrags und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung v. 08.01.2009, in der Fassung v. 25.06.09 außer Kraft

Dittelbrunn, 26.06.2012

Warmuth  
1. Bürgermeister